

Versicherungsbedingungen zum Mietrechtsschutz

Wir haben für unsere Mitglieder eine Gruppen-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Über diese erhalten Sie als Mitglied des Mieterschutzvereins Straubing-Bogen Rechtsschutz in allen mietrechtlichen Angelegenheiten als Wohnungsmieter bzw. Untermieter, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Hierunter fallen nicht z. B. die Streitigkeiten mit Verwaltungsbehörden, etwa wegen Wohngeld o. Ä. oder aus gewerblichen Mietverhältnissen.

Die Rechtsschutzversicherung beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags, die Kosten der Rechtsschutzversicherung sind im Beitrag enthalten, eine Selbstbeteiligung besteht derzeit nicht. Versicherungsnehmer ist der Mieterschutzverein, ihm steht das Recht der Anwaltswahl zu.

Versichert sind nur gerichtliche Auseinandersetzungen aus Mietverhältnissen für die selbst bewohnte Wohnung, der vorggerichtliche Schriftwechsel ist vom Mitglied mit Hilfe des Vereins durchzuführen. Der Mieterschutzverein muss nach Prüfung der Prozesschancen eine gerichtliche Auseinandersetzung befürwortet haben!

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Wohneinheiten in der Bundesrepublik.

Zu Beginn der Mitgliedschaft gilt eine dreimonatige Wartezeit. **Innerhalb dieser und vor Versicherungsbeginn eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert!** Die Wartezeit entfällt, wenn ohne Unterbrechung eine Vorversicherung z.B. bei einem anderen Mieterverein bestand. Der Versicherungsfall ist nicht erst der Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung: Er gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.

Bei Mieterhöhungen ist für die Erfüllung der Wartezeit derjenige Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Vermieter seinen Mieterhöhungs- oder Modernisierungswunsch zum ersten Mal geltend gemacht oder angekündigt hat.

Für die gerichtliche Geltendmachung von überhöhten Mieten (§5 WISTRG) und Mietwucher ist schadensauslösendes Ereignis die Vereinbarung der Miete, in der Regel also der Abschluss des Mietvertrages.

Bei Schimmelschäden aufgrund mangelhafter Bausubstanz ist der Abschluss des Mietvertrages maßgebend.

Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Auf die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft bei Beitrags-Zahlungsverzug wird hingewiesen.